

Einwohnergemeinde Ins

Gebührentarif

zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Ins

erlässt gestützt auf Artikel 29 des Abfallreglementes vom 6. Dezember 1991 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

GEBUEHRENTARIF

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Benützungsg Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich für Haushaltungen zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack oder Vignette).

a) Grundtaxe

Bemessungs-
grundlagen

Art. 2 1) Durch die Grundgebühr werden grundsätzlich alle Aufwendungen für Sammlung und Transport des Hauskehrichts und für Separatsammlungen, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette) enthalten sind.

2) Sie werden durch die Gemeinde jährlich pro Einwohner erhoben.

3) Pro Familie (Eltern mit Kinder bis Ende des Jahres in dem das 19. Altersjahr vollendet wird) werden maximal vier Grundgebühren verrechnet.

Ansätze

Art. 3 1) Die Ansätze für die Grundgebühren werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.

2) Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar oder am Tag des Zuzuges in die Gemeinde massgebend.

3) Der Gebührenrahmen beträgt Fr. 30.-- bis Fr. 120.--.

b) Gebührensack, Vignette

Bemessungs-
grundlagen

Art. 4 1) Durch Gebührensack und Vignette werden grundsätzlich alle Aufwendungen für die Behandlung des Hauskehrichts gedeckt.

2) Die Volumengebühr wird pro Sack (Müra-Sack), entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Vignette (Müra-Vignette) zu versehen.

3) In Containern sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke (Gebührensack, Sack mit Vignette) zugelassen.

4) Die Gebühr für Kleinsperrgut wird mittels Vignette (Müra-Vignette) erhoben. An Kleinsperrgutbündeln sind entsprechende Vi-

gnetten zu befestigen.

Ansätze

Art. 5 1) Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der MüRA festgelegt. Sie werden periodisch den Transport-, Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

2) Die Ansätze werden abgestuft nach:

- Gebührensäcke für 17 Liter
- Gebührensäcke für 35 Liter
- Gebührenmarke (Vignette) für 60 Liter
110 Liter/Kleinsperrgut

II. Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Kleingewerbe

Art. 6 1) Als Kleingewerbe gelten Betriebe mit bescheidenem Kehrichtanfall. Die Einreihung in die Kleingewerbestufe vollzieht die Kommission. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.

2) Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühren setzen sich für Kleingewerbe zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack, Vignette). In Abweichung zu den Haushaltungen kann die Volumengebühr, auf schriftliches Gesuch hin, pro Containerleerung erhoben werden.

Uebrige Betriebe

Art. 7 Für Betriebe mit grossem Kehrichtanfall setzen sich die Abfallgebühren zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr, die auf Grund einer Strichcode-Liste erhoben wird.

Grundgebühr

Art. 8 1) Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe deckt grundsätzlich die Kosten für Sammlung und Transport des Kehrichts, die Kosten für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.

2) Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich.
Der Rahmen für die Ansätze pro Jahr beträgt:

- Kleingewerbe Fr. 80.-- bis Fr. 120.--
- Uebrige Betriebe Fr. 100.-- bis Fr. 400.--

Container von Betrieben, Containerplombe

Art. 9 1) Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezielle Kleber).

2) Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) können auf Grund des tatsächlichen Gewichtes taxiert werden.

3) Der Ansatz für die Containerleerung (800 Liter) wird durch das zuständige Organ der MÜRA festgelegt. Er wird periodisch den Transport-, Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

4) Die Rechnungsstellung für die Volumengebühr und den Sammel- und Transportdienst erfolgt direkt durch die Transportfirma.

Direktlieferung

Art. 10 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Abfallanlage gehen sowohl die Transport- als auch die Behandlungskosten zulasten des Abfalllieferanten.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Abgabe von Gebührensäckern, Vignetten und Containerplomben

Art. 11 1) Die MÜRA schliesst mit einem Sackhersteller Vereinbarungen ab über die Herstellung und den Vertrieb der Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben, das Sortiment und die Kennzeichnung, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

2) Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben können im privaten Handel und bei den von der MÜRA resp. von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Verkaufsstellen zu einheitlichen Ansätzen bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 12 1) Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht mitgenommen.

2) Haushaltcontainer, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Container von Betrieben (Art. 8 und 9).

Grobsperrgut

Art. 13 Die Aufwendungen für die Abfuhr von Grobsperrgut (Art. 21 Abfallreglement) werden dem Abfall-Besitzer direkt verrechnet.

Separatsammlungen

Art. 14 1) Für Abfälle, die durch Separatsammlungen erfasst werden, wird in der Regel keine besondere Gebühr erhoben.

2) Für Sonderabfälle aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe gilt dies für Kleinmengen bis max. 10 kg oder 10 Ltr. Volumen.

3) Für die Entsorgung von Grossmengen von wiederverwertbaren Abfällen werden durch die Gemeinde spezielle Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

4) Für besondere Problemfälle (z.B. Kühlgeräte, Autobatterien, Pneus) werden durch die Gemeinde Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 15 1) Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz 50 Franken beträgt.

2) Für Verfügungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2000.-- je nach Aufwand erhoben.

3) Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 16 1) Die Volumengebühr wird mittels Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und Containerblomben erhoben.

2) Die Grundgebühren werden vom Einwohner erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

3) Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

4) Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

5) Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Diskontsatzes der Nationalbank geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 17 1) Dieser Tarif tritt auf den 1. April 1992 in Kraft.

2) Der Tarif vom 26.9.1990 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Ins am 6. Dez. 1991

Namens des Gemeindeversammlung
Der Präsident:



Der Sekretär:



Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der vorliegende Tarif vorschriftsgemäss 20 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 1991 in der Gemeindeschreiberei aufgelegt worden ist und dass die Auflage im Amtsblatt und im Amtsanzeiger von Erlach bekanntgemacht worden ist. Innert der gesetzlichen Frist sind gegen diesen Tarif keine Einsprachen eingelangt.

Ins, den 9. Januar 1992



Der Gemeindeschreiber:

